

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

u. s. f. für je 20000 M steigend um je 10 M 52 J mit der Maßgabe, daß jeder überfließende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 J beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 J und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist. Fernach sind z. B. 44 und 48 J auf 40 J, 90 J auf 80 J, 52 und 56 J auf 60 J abzurunden.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag und Betriebscapitale im Werthe von 150.000 bis ausschließlich 1.000.000 M.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20.000 bis ausschließlich 50.000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 150.000 bis ausschließlich 1.000.000 M. Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20.000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 30.000 bis ausschließlich 150.000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M, noch das Anlage- und Betriebscapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerjahre. Die Mitteljahre betragen:

Table with 2 columns: Steuerjahre, Mitteljahre betragen. Rows: in Klasse II (300 M), in Klasse III (50 M), in Klasse IV (16 M).

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerjahre betragen:

Table with 2 columns: Steuerjahre, Mitteljahre betragen. Rows: in Klasse II (156 bis 480 M), in Klasse III (32 bis 192 M), in Klasse IV (4 bis 36 M).

Die Steuerjahre sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um je 36 M freigeig abgefaßt werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Befähigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberflutung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Verwaltungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenen Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbetriebes

Table with 2 columns: Ertrag, Steuerjahre. Rows: 1500 bis ausschließlich (4000 M), oder 4000 bis ausschließlich (20000 M), oder 20000 bis ausschließlich (50000 M), oder 50000 M oder mehr beträgt, und ob der Werth des Anlage- und Betriebscapitals (3000 bis ausschließlich (30000 M), oder 30000 bis ausschließlich (150000 M), oder 150000 bis ausschließlich (1000000 M), oder 1000000 M oder mehr beträgt).

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Wittragsende Auskunftsvertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebscapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebscapitals befreit ist (§ 7) 10 M
2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
a. in der Klasse IV 15 M
b. in der Klasse III 25 M
c. in der Klasse II 50 M
d. in der Klasse I 100 M

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt Altona

vom 7. Februar 1895 in der durch Nachtrag I vom 13. April 1899 abgeänderten Fassung. Auch gültig für den Stadtheil Bahrenfeld vom 1. April 1900 ab.

§ 1. Vom 1. Januar 1873 an werden die sogenannten vereinigten Stadtsteuern als eine Grundsteuer von dem im Stadtgebiet belegenen, bebauten und ungebauten Grundstücken nach Maßgabe dieses Regulativs von den Eigentümern oder Nutznießern erhoben.

§ 2. Als Basis der Besteuerung dient der Nutzungswert der betreffenden Gebäude und Grundstücke.

§ 3. Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Rämmeri-Commission der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen, nach dem folgenden Grundlagen:

a. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Ertrahen der Rämmeri-Commission dem Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Festsetzung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietpreis zu Grunde gelegt. Dem baaren Mietpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, speciell übernommene Steuern, Brandschadenbeiträge und dergleichen. — Der Werth der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird von der Rämmeri-Commission durch Abschätzung festgestellt. — Doggen wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Kaumietung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietwerth nicht eingerechnet.

b. Für Grundstücke oder Theile oder Zubehörungen von Grundstücken, welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder nach dem Ertrahen der Rämmeri-Commission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eigentümern selbst benutzt oder benützt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietwerth gleicher oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu besteuerten Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachtheile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis, das Anlagecapital, oder den Brandschadenwert Rücksicht nehmen.

c. Von dem nach den vorgenannten Grundregeln ermittelten Mietwerth resp. Mietwerth ist für Mietausfälle, theilweises Leerliegen und Unterhaltungskosten von der Rämmeri-Commission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 Procent zu machen.

d. Die im § 3 sub 3 des Okenjener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend: „Der Nutzungswert der ungebauten Grundstücke wird durch eine abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Reinertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtvertrages ermittelt“ bleiben aufrecht erhalten.

§ 4. Die Eigentümer oder Nutznießer der betreffenden Grundstücke sind verpflichtet, durch Ausfüllung bezüglich: ihnen zuzustellender Formulare der Commission gewissenhaft anzugeben, zu welchen Preisen sie die Grundstücke vermietet haben, oder, falls sie dieselben selbst benützen, zu welchem Nutzungswerte sie dieselben veranschlagen. Auf Verlangen der Commission sind derselben die bezüglichen Zeichnungen, Pläne und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Abschätzung von Nutzen sein können, vorzulegen. Ebenso sind auch die Mieter verpflichtet, in gleicher Weise über das Mietverhältniß Auskunft zu erteilen, sowie Miethe-Contract und Miethe-Quittungen zu produciren.

§ 5. Wenn nach dem 1. Januar 1873: a) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude und ungebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt, b) bisher steuerpflichtige Gebäude und ungebauten Grundstücke in die Klasse der steuerfreien, oder bisher steuerfreie Gebäude und ungebauten Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, c) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, d) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch Anbau oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörenden Hofräume und Gärten, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren, — so sind die Eigentümer verpflichtet, solche Veränderungen sich schriftlich oder mündlich der Rämmeri-Commission anzuzeigen.

§ 6. Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Benutzbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist. (§ 26 Abs. 4 des Communalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893.)

§ 7. Im Falle eintretenden Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen Eigentümer der bisherige bis zur beschafften Anmeldung für die Entrichtung der Steuer. Im Falle eintretender Steuerbefreiung oder Werthverringerung (§ 5) ist die bisherige Steuer bis zu Anfang des auf die beschaffte Anmeldung folgenden Steuer-Quartals zu entrichten.

§ 8. Von dem in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen ermittelten Nutzungswert derjenigen Gebäude, welche Eigentümern bzw. Nutznießern ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benützen (siehe § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist eine jährliche Steuer von 12%, von demjenigen aller übrigen Grundstücke und Gebäude ist eine solche von 16% in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten. Soweit und solange in Gemäßheit der Eingemündungsbeiträge in den Vorworten an Stelle der städtischen Grundsteuer Zuschläge zur städtischen Grundsteuer oder Gebäudesteuer bzw. besondere Procentzölle der städtischen Grundsteuer erhoben werden, wird vom 1. April 1895 ab neben diesen Steuern die bisherige Staats-Grund- und Gebäudesteuer mit 100% weiter erhoben, ausgenommen bei den von Eigentümern oder Nutznießern ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benützten Gebäuden.

§ 9. In Bezug auf die Befreiung von Erlegung der Grundsteuer sind die Bestimmungen des § 24 des Communal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.